

defectus ordinis — noch nicht Kaiser zu sein bei schon vorhandener kaiserlicher Gewaltenfülle — bedacht sein. Die Austauschbarkeit der Begriffe *basileus* und *rex* — die byzantinische Kanzlei sah den Vorrang ihres Kaisers im Titel *Ῥωμαίων* gegeben — sei nach Ohnsorge die Brücke gewesen, die eine Gleichrangigkeit mit dem byzantinischen Kaisertum ermöglichte. Und da es sich bei dem Rivalen um ein nicht von päpstlicher Hand verliehenes Kaisertum handelte, sei auf diesem Wege in Deutschland auch ein Zugang zur später offen proklamierten Idee des gottunmittelbaren Kaisertums der Staufer ermöglicht worden¹⁵⁾.

Rainer M. Herkenrath ermittelte in mittlerweile präziserer Kenntnis der Kanzlei Konrads III. die Notare, auf die der neue Sprachgebrauch zurückgeht. Der Verdacht richtete sich auf Wibald von Stablo, schon weil er in seinen sieben Briefen an Konrad selbst¹⁶⁾, in den beiden Schreiben an den Königssohn Heinrich¹⁷⁾ und in den Briefen an Manuel I.¹⁸⁾ seinen König als *imperator* bezeichnet; auch der Kaisertitel im Schreiben Eugens III. an Heinrich (VI.) geht mit großer Wahrscheinlichkeit auf das Diktat Wibalds zurück¹⁹⁾. In der Tat sieht Herkenrath nach einer Musterung aller Diplome in Wibald den eigentlichen Urheber, der das Wort *augustus* in die Intitulatio eingeführt habe. Der für die Reichskanzlei als bedeutend einzuschätzende Abt hielt sich dabei an die schon unter Lothar III. geübte Praxis, in Diplomen an italienische, burgundische und lothringische Empfänger das Königreich als *imperium Romanum* zu bezeichnen. Albert von Sponheim, der andere Notar, der noch den Augustustitel verwandte, machte diese räumliche Einschränkung dagegen nicht²⁰⁾.

Nicht Einwirkungen aus dem byzantinischen Sprachgebrauch überhaupt, die über Albert, der seit 1140 dreimal in Byzanz gewesen war, und über Wibald — 1137 vorübergehend Abt des Klosters Monte-

¹⁵⁾ Ohnsorge (wie Anm. 10) S. 345 und 358—360. Zu den Aktionen der Kurie vgl. d. ers., Das Zweikaiserproblem im frühen Mittelalter (1947) S. 89 f.

¹⁶⁾ Ph. Jaffé, Bibl. rer. Germ. 1 Nr. 21 (= p. 50 f.), 180, 201, 205, 279, 300 und 339.

¹⁷⁾ Ebd. Nr. 88 und 104. — Vgl. hierzu die Einschränkung Herkenraths (wie Anm. 7) 19 Anm. 94 zu W. Ohnsorge, Zu den außenpolitischen Anfängen Friedrich Barbarossas, QFIAB 32 (1942) S. 18 (Nachdruck wie Anm. 10, S. 417), wo fälschlich behauptet wird, der interne Briefwechsel aller Kanzleikräfte im Codex Wibaldi verwende *Imperium* und *Regnum* im austauschbaren Sinne.

¹⁸⁾ Jaffé, Bibl. rer. Germ. I Nr. 246 und 343.

¹⁹⁾ Herkenrath (wie Anm. 7) S. 7 f.

²⁰⁾ Ebd. S. 22 f. und 54 f.